

# SV DISBU Rüsselsheim e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SV DISBU Rüsselsheim e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage, durch Pflege und Förderung des Amateursports, sowie durch gesellige Veranstaltungen, die die Lebensfreude und die Gesundheit seiner Mitglieder fördern und zwar vor allem im Rüsselsheimer Stadtteil "Dicker Busch".
4. Der Verein ist rassistisch, parteipolitisch und religiös neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Hessen im Deutschen Sportbund und durch seine Abteilungen Mitglied der Fachverbände.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muß an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft wird für eine Abteilung erworben, berechtigt aber zur Teilnahme am gesamten Vereinsgeschehen.
4. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele und Aufgaben des Vereins anzuerkennen.
5. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch kostenlos einen Abdruck der Vereinsatzung.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
3. Der Austritt kann nur mindestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet erst, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand wegen nachfolgender Gründe ausgeschlossen werden:
  - 5.1. wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung
  - 5.2. wegen grob unsportlichen Verhaltens
  - 5.3. wegen Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
6. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
7. Gegen diesen Ausschluß ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschuß.

Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

#### **§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres durch Bankeinzug. Kosten, die durch andere Zahlungsweisen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren.
4. Die Festlegung einer Aufnahmegebühr obliegt dem Vorstand.

#### **§ 6 Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen. Stimm- und Wahlrecht der jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung.
2. Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Spesen und sonstige Auslagen können vergütet werden. Die Festsetzung dieser Vergütungen erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr – möglichst im 1. Quartal – statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den Stellvertreter/die

- Stellvertreterin, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch die örtliche Presse.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muß folgende Punkte enthalten:
    - 4.1. Bericht des Vorstandes
    - 4.2. Berichte der Abteilungen
    - 4.3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - 4.4. Entlastung des Vorstandes, soweit dies erforderlich ist
    - 4.5. Wahlen, soweit sie erforderlich sind
    - 4.6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
  5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von mindestens sechs Wochen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es
    - 5.1. der Vorstand beschließt oder
    - 5.2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
  8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  9. Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
  10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
  11. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Satzungsänderung betrifft, kann nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
  12. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
  13. Geheime Wahlen erfolgen, wenn sie von mindestens einem wahlberechtigten Mitglied beantragt werden.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - 1.1. dem/der Vorsitzenden
  - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem Kassierer/der Kassiererin
  - 1.4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - 1.5. dem Jugendwart/der Jugendwartin
  - 1.6. den in den Abteilungen gewählten Vertretern der Abteilungen.
2. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die für bestimmte Sachgebiete zuständig sein sollen (z.B. für Sportveranstaltungen, Presse, gesellige Veranstaltungen).
3. Vorstandsmitglieder, die nicht als Vertreter einer Abteilung dem Vorstand angehören, werden in der Regel von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der Jugendwart/die Jugendwartin und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Jugendversammlung gewählt. Sie vertreten den Vereinsjugendausschuß im Vorstand.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung, für die er dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich ist. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

5. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
  - 6.1. Kann ein Vorstandsamt bzw. ein sonstiges Amt nicht besetzt werden, so kann
    - 6.1.1. ein Vorstandsmitglied dieses Amt in Personalunion für die Wahlperiode mit führen
    - 6.1.2. der Vorstand jederzeit im Laufe der Wahlperiode ein Vereinsmitglied mit diesem Amt betrauen.
7. Dem Vorstand obliegt
  - 7.1. die Leitung des Gesamtvereins
  - 7.2. die Durchführung von Beschlüssen

- der Mitgliederversammlung
- 7.3. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - 7.4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
  8. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
  9. Das gerichtliche Vertretungsrecht des Vereins obliegt dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer/der Kassiererin. Es ist jeweils von zwei der genannten drei Personen gemeinsam wahrzunehmen.
  10. Das Recht zur außergerichtlichen Vertretung kann von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, durch entsprechende schriftliche Vollmacht an weitere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
  11. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassierer/der Kassiererin des Vereins.
    - 11.1. Unter Berücksichtigung der ihm/ihr von den Abteilungen oder anderen Stellen zugegangenen Budgetanträge erarbeitet der Vereinskassierer/die Vereinskassiererin einen Etatvoranschlag, der vom Vorstand beraten wird. Der Etat gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen wird.
    - 11.2. Der Vereinskassierer/die Vereinskassiererin ist zur ständigen Überwachung und Einhaltung des Etats, zur ordnungsgemäßen Buchung und zur Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder

werden Abteilungen im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung im Rahmen einer Abteilungsversammlung im 1. Quartal der Jahre, in denen keine Wahlen zum Vereinsvorstand stattfinden.
  - 2.1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Leiter/der Leiterin, dem Kassierer/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin der Abteilung.
  - 2.2. Jede Abteilung entsendet höchstens drei Vertreter/Vertreterinnen in den Vorstand.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Richtlinien einer Abteilung dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugebilligten Mittel in Eigenverantwortung. Sie sind berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die zur Durchführung des normalen Turn- und Sportbetriebs notwendig sind. Außergewöhnliche, bzw. das Budget übersteigende Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
7. Die Verwaltung der Abteilungsgelder obliegt dem Kassierer/der Kassiererin der Abteilung. Er/sie ist dem Vereinskassierer/der Vereinskassiererin direkt berichtspflichtig und gemeinsam mit ihm/ihr oder dem/der 1. Vorsitzenden für das laufende Konto zeichnungsberechtigt. Der Abteilungskassierer/die Abteilungskassiererin ist zur ordnungsgemäßen Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verpflichtet und prüft in Verbindung mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin deren Berechtigung.
8. Die Abteilungen haben in den ersten zwei Monaten eines Geschäftsjahres die zur Durchführung der Abteilungsarbeit erforderlichen Mittel festzustellen und einen detaillierten Budgetan-

trag beim Vereinsvorstand einzureichen.

### § 13 **Protokollierung der Beschlüsse**

1. Von allen Sitzungen des Vereinsvorstandes, der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem von ihm/ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Der Vereinsvorstand erhält von jedem Protokoll eine Kopie.

### § 14 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl weniger als acht beträgt, oder die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rüsselsheim mit der Zweckbestimmung, daß es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Rüsselsheim, den 10. März 1998.

---

## **Jugendordnung**

---

### § 1 **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des SV DISBU Rüsselsheim e.V. sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Mitarbeiter im Jugendausschuß.

### § 2 **Aufgaben der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung hat die Aufgabe, Freizeitaktivitäten im Jugendbereich zu planen und durchzuführen. Sie entscheidet in Eigenverantwortung über den ihr zugebilligten Etat.

### § 3 **Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind die

Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

### § 4 **Die Jugendversammlung**

Das oberste Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Sie wird als ordentliche Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr vom Jugendwart/von der Jugendwartin, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin, einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Im 1. Quartal der Jahre, in denen keine Wahlen zum Vereinsvorstand stattfinden, wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/die Jugendwartin und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Beide vertreten die Jugendabteilung im Vereinsvorstand.

### § 5 **Der Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß besteht mindestens aus dem Jugendwart/der Jugendwartin, der/die den Jugendausschuß leitet, und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Außerdem soll für jede Abteilung jeweils ein Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin gewählt werden, der/die die Interessen der Abteilung im Jugendausschuß vertritt.

Jugendwart/Jugendwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin müssen über, die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen unter 18 Jahre alt sein.

Jugendwart/Jugendwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin werden für zwei Jahre, Jugendsprecher/Jugendsprecherin für ein Jahr gewählt.

Der Jugendausschuß kann weitere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit für bestimmte Aufgaben im Jugendbereich benennen.

### § 6 **Der Jugendwart/die Jugendwartin**

Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Jugendabteilung nach innen und außen. Er /sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes, verwaltet den Jugendetat, ist dem Vereinskassierer/der Vereinskassiererin direkt berichtspflichtig und gemeinsam mit ihm/ihr oder dem/der 1. Vorsitzenden für das laufende Kontozeichnungsberechtigt.

**§ 7      Änderungen und Inkrafttreten,  
Schlußbestimmungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jugendversammlung beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit Beschluß der Jugendversammlung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Keine Bestimmung der Jugendordnung darf Bestimmungen der Vereinssatzung zuwiderlaufen. Für Vorgänge und Verfahrensweisen, die in der Jugendordnung nicht festgelegt sind, sind die entsprechenden Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Rüsselsheim, 5. November 1989.